

Stand: 14.08.2020

Informationen zur stichtagslosen Bleiberechtsregelung

für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis¹

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung von 2015 legt die neue, stichtagsfreie Bleiberegulation fest.

Der neue § 25 a und § 25 b AufenthG lautet:

§ 25 a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- 1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,*
- 4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
- 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- 1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und*

¹ Dieses Infoblatt wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Die aktuellste Fassung wird jeweils bei <http://www.ekiba.de/migration> unter „Rechtliches“ eingestellt.

2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 25 b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

- 1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,*
- 2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*
- 3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird; wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,*
- 4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und*
- 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.*

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*
- 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altergründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt."

(6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Weiter wurden im AufenthG im Kontext der Bleiberechtsregelung geändert:

§ 29 Abs. 3 AufenthG:

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.

§ 44 Absatz 1 Satz 1

(1) Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis
 - a) zu Erwerbszwecken (§§ 18a bis 18d, 19c und 21),
 - b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36, 36a),
 - c) aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 1, 2, 4a Satz 3 oder § 25b,
 - d) als langfristiger Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder

2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4 erteilt wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

„Begründung“

Zielsetzung des Entwurfs

Es wird eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung eingeführt. Das geltende Recht sieht die Duldung für ausreisepflichtige Ausländer vor, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 Satz 1). Die Duldung lässt die Ausreisepflicht unberührt (§ 60a Absatz 3) und ist zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§ 60a Absatz 5 Satz 2). Die aufenthaltsrechtliche Situation kann derzeit allerdings in vielen Fällen weder durch eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung noch durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verändert werden.

So sind sowohl die IMK-Bleiberechtsregelungen als auch die gesetzlichen Altfallregelungen der §§ 104a und 104b stichtagsgebunden. Hingegen sieht das Aufenthaltsgesetz bislang neben den auf einen eng begrenzten Personenkreis zugeschnittenen Vorschriften der §§ 18a, 25a keine allgemeine stichtagsunabhängige Regelung vor, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren.

Diese gesetzliche Lücke im geltenden Aufenthaltsrecht ist durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz - § 25b „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ - zu schließen.

Darüber hinaus sind die bisherigen, eng gefassten Erteilungsvoraussetzungen in § 25a Absatz 1 Satz 1 von verzichtbaren Hemmnissen zu bereinigen.

Einzelbegründung:

Zu Nummer 12 (§ 25a)

Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a haben gezeigt, dass die bisherigen Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz aner kennenswerter Integrationsleistungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen. Durch die Neufassung wird zudem nur noch auf einen vierjährigen Voraufenthalt (§ 25a Absatz 1 Nummer 1) und den erfolgreichen in der Regel vierjährigen Schulbesuch oder den anerkannten Schul- oder Berufsabschluss (§ 25a Absatz 1 Nummer 2) als aner kennenswerte Integrationsleistung abgestellt. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind - wie bisher - die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Damit können auch Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch keinen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, aber gleichwohl bereits aner kennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben. Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes mit 14 Jahren. Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 5 lehnt sich an die Bestimmung in § 25b Absatz 1 Nummer 2 an, wonach sich die Begünstigten dieses humanitären Bleiberechts zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen müssen. Im Falle des § 25a dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Ausländer nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Die Streichung des Wortes „allein“ in Absatz 2 Satz 1 korrespondiert letztendlich mit der Regelung in § 32 Absatz 3. Die in Absatz 2 nunmehr vorgesehene Regelerteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die mit dem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, lehnt sich an die in § 25b Absatz 4 vorgesehene Regelung an, wobei § 31 für Ehegatten und Lebenspartner jeweils entsprechend gilt. Mit der Einfügung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

Zu Nummer 13 (§ 25b)

Zu Absatz 1:

Wenn die Voraussetzungen des § 25b vorliegen, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sofern die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Nur in Ausnahmefällen kann von der Titelerteilung abgesehen werden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es indessen zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ausländer ein Verhalten wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement gezeigt hat, das eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, auch wenn dafür insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; es ist daher eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt danach regelmäßig voraus, dass

- sich der Ausländer seit acht beziehungsweise sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
- der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes im Laufe der Zeit sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen und
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Nummer 1:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gemäß Nummer 1 zunächst regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Nummer 2:

Nummer 2 sieht vor, dass der zu begünstigende Ausländer sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

Nummer 3:

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. In Anerkennung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status häufig schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, reicht es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung überwiegend sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und familiären Lebenssituation des Ausländers zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.

Für die überwiegende Lebensunterhaltssicherung ist der Bezug von Wohngeld unschädlich, wenn der Lebensunterhalt auch ohne den Bezug von Wohngeld überwiegend gesichert ist. Bezugspunkt für die Sicherung des Lebensunterhalts ist die Bedarfsgemeinschaft.

Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern oder Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes), soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich sein. Zu den nahen Angehörigen zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder (vgl. aber auch die Definition der nahen Angehörigen in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes). Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation.

Nummer 4:

Gemäß Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, d. h. Kenntnisse entsprechend dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),

- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer" – Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen.

Nummer 5:

Gemäß Nummer 5 ist bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist danach ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei „tätiger Reue“ außer Betracht bleiben“, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).

Nummer 1:

Gemäß Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Dieses Kriterium wird vor dem Hintergrund eingeführt, um auf diese Weise Ungerechtigkeiten gegenüber Ausländern, die nicht getäuscht haben, zu vermeiden. Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.

Nummer 2:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 kann nicht erteilt werden, wenn ein besonders schwerwiegendes oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F. besteht. Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 n.F. wird ebenfalls regelmäßig keine nachhaltige Integration gegeben sein.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Vorliegens hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ab bei Ausländern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Die übrigen Voraussetzungen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. § 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt unter anderem die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25a AufenthG:

A. Aufenthaltsrecht für Jugendliche bzw. Heranwachsende

§ 25a Abs. 1 AufenthG regelt die Voraussetzungen, die ein jugendlicher bzw. heranwachsender Geduldeter erfüllen muss, damit ihm ein humanitärer Aufenthaltstitel auf dieser Grundlage erteilt werden kann. Der § 25a AufenthG bestand bereits zuvor, allerdings in einer Fassung mit strengeren Voraussetzungen. **Hier wird erläutert der § 25a AufenthG in der Neufassung** durch das Neubestimmungsgesetz. Der bisherige § 25a AufenthG orientiert sich an der Regelung des Wiederkehrrechts in § 37, war mit den dortigen Voraussetzungen aber nicht identisch. Die Regelung bezweckt, zunächst darüber zu entscheiden, ob dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, der in Deutschland aufgewachsen ist, aufgrund der faktisch stattgefundenen Integration in Deutschland ein Bleiberecht erteilt werden kann. Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich erweitert. Erfolgt die Erteilung eines Aufenthaltsrechts, dann regelt sich nach § 25a Abs. 2 bzw. § 60a Abs. 2b AufenthG, ob auch den Eltern und Geschwistern – sofern diese in Deutschland ohne Aufenthaltsrecht leben – ein humanitärer Aufenthalt oder zumindest bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen eine Duldung erteilt werden kann.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG müssen – seit Inkrafttreten des Gesetzes - die folgenden Voraussetzungen vorliegen, damit die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilen **soll**. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen, nur in atypischen Ausnahmefällen ist ein Abweichen von der „Soll“-Vorschrift möglich.

Geduldeter Ausländer

§ 25a AufenthG verlangt das Vorliegen einer Duldung.

Ist ein Asylverfahren anhängig, ist eine Möglichkeit, dass die Ausländerbehörde zusichert, dass im Falle der Rücknahme des Asylantrages eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt wird.

Hat der Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, die nicht mehr verlängert werden kann (z.B. wegen eines erfolgten Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes, eines Abschiebungsverbots), kann in entsprechender Anwendung eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 IV AufenthG in Betracht kommen.

Alter und Aufenthaltsdauer

Der Ausländer muss sich zum Zeitpunkt der Erteilung, spätestens jedoch solange er noch 20 Jahre alt ist, sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Heranwachsender ist eine Person, die mindestens achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG, auf die die Gesetzesbegründung verweist).

Vier Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Die Regelung setzt voraus, dass der junge Ausländer erfolgreich im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind nach der Gesetzesbegründung die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Sofern zumindest ein Hauptschulabschluss erworben wurde, liegt die alternative Voraussetzung eines anerkannten Schulabschlusses vor.

Günstige Prognose

Das Gesetz verlangt weiter, dass gewährleistet erscheint, dass sich der junge Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Die Formulierung entspricht der in § 32 Abs. 2 und § 104a Abs. 2 AufenthG zur Konkretisierung einer positiven Integrationsprognose. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden – so die Gesetzesbegründung zu § 25 a AufenthG bisherige Fassung. - kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden. Erziehungsmaßregeln (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel² (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Charakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind, sind vom Begriff des „straffällig gewordenen Jugendlichen“ nicht umfasst. Von Relevanz sind hier allenfalls Jugendstrafen oder Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht. § 25a Abs. 3 AufenthG legt nur eine Relevanzschwelle für Straftaten fest, die eine Erteilung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis bei dem Elternteil des Jugendlichen nach Abs. 2 ausschließen (vgl. dazu unter II unter „Straftaten“). Diese Relevanzschwelle bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nach Absatz 1. Bei dem Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst soll auch bei Straftaten mit einem Strafmaß über der Relevanzschwelle dennoch eine positive Integrationsprognose möglich sein. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass Straftaten unterhalb dieser Relevanzschwelle auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst keine Rolle spielen. Aber auch oberhalb der Relevanzschwelle sind Fallgestaltungen denkbar, in denen es sich um eher atypische Straftaten ohne jede Wiederholungsgefahr handelt, so dass dennoch eine positive Prognose für die Jugendlichen und Heranwachsenden getroffen werden kann.

Lebensunterhaltssicherung

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG kommt abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch in Betracht, solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet und noch öffentliche Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts bezieht.

Falsche Angaben oder Identitäts-Täuschung; OU-Ablehnungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Bewusst wird hier auf eigene Angaben und Täuschungshandlungen des Jugendlichen oder Heranwachsenden abgestellt, entsprechende Handlungen seiner Eltern sind unerheblich. Entsprechend den Regelungen in § 104a AufenthG wird auch hier zu verlangen sein, dass die Falschangabe oder Täuschungshandlung von einigem Gewicht ist. Wird im Rahmen eines Verlängerungsantrages bei der Ausländerbehörde eine frühere Falschangabe des gesetzlichen Vertreters des Ausländers weiterhin aufrechterhalten, ohne dass der junge Ausländer erneut täuscht, wird von einer erneu-

² Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

ten, eigenen Täuschungshandlung nicht auszugehen sein. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht in zumutbarer Weise erfüllt wird. Ansonsten kommt nach den allgemeinen Regelungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz oder in einem Reisedokument für Ausländer in Betracht.

Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ in bestimmten Fällen verhindert normalerweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor erfolgter Ausreise. Von daher bestimmt § 25a Abs. 4 AufenthG: „Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.“

II. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für den Elternteil/die Eltern bzw. Geschwister

Wenn der junge Ausländer, dem nach § 25a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, noch minderjährig ist, kann auch den Eltern oder einem personenberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Um Nachteile durch eine verzögerte Bearbeitung durch die Behörde zu vermeiden, wird darauf abzustellen sein, dass der Jugendliche, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, zum Zeitpunkt seiner Antragsstellung noch minderjährig war, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Erteilungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Wenn später dann die erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss, muss der Ausländer, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, nicht mehr minderjährig sein (siehe unten unter „Verlängerung“). In Fällen in denen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Abs. 2 nicht erteilt werden kann, weil das Kind bereits volljährig ist, sollte geprüft werden, ob nicht wegen einer weiterhin bestehenden i.S.v. Art. 6 GG schutzwürdigen Eltern-Kind-Beziehung ein rechtliches Ausreisehindernis besteht und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann bzw. sogar muss. Laut Gesetzesbegründung kann auch dem nicht personensorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Elternteil ein Aufenthaltstitel gewährt werden, soweit dies im Hinblick auf Artikel 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 08.12. 2005 (2 BvR 1001/04) verfassungsrechtlich geboten ist.

Kein Vertreten-Müssen des Ausreisehindernisses, keine falschen Angaben oder Täuschung

Bei den Eltern bzw. Elternteilen kommt die abgeleitete Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn die Abschiebung gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird. Die Präsenformulierung „verhindert oder verzögert wird“ macht deutlich, dass die falschen Angaben, die Täuschungshandlung oder die fehlende zumutbare Mitwirkung auch zum aktuellen Zeitpunkt noch kausal dafür sein müssen, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Bei dem abgeleiteten Aufenthaltsrecht der Eltern steht auch das Verhindern oder die Verzögerung der Abschiebung mangels Erfüllung zumutbarer Anforderung an die Beseitigung von Ausreisehindernissen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Lebensunterhaltssicherung

Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Eltern noch erhöht. Nun muss gem. Abs. 2 Nr. 2 der gesamte Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei laut Gesetzesbegründung auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder beziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. 11. 2010 - 1 C 20.09 und 1 C 21.09). Hierbei gilt der Maßstab des § 2 Abs. 3 AufenthG, der u.a. auch den ausreichenden Krankenversicherungsschutz voraussetzt.

Straftaten

Nach Abs. 3 ist die Erteilung einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. hierzu 1.5.4. im Informationsblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung).

Weitere minderjährige Kinder

Wenn den Eltern eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 erteilt wird, kann auch weiteren minderjährigen Kindern dieses Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Verlängerung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 kann – wie auch die Erlaubnis nach Absatz 1 – nach den allgemeinen Regeln (§ 8) verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2, nicht aber bei deren Verlängerung anwendbar (vgl. allgemein Hailbronner, AuslR, Okt. 2010, § 8 AufenthG Rn. 5).

Duldung für die Eltern bzw. Geschwister eines noch minderjährigen Ausländers

Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, nach § 60a Abs. 2b AufenthG ausgesetzt werden.

B Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25b AufenthG:

Die Kriterien der gesetzlichen Bleiberechtsregelung im Einzelnen

1. Geduldete Ausländer

Gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG findet die Regelung Anwendung auf geduldete Ausländer.

Ausländer, die noch im Asylverfahren sind, besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Sofern sie die Voraussetzungen der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen, ist es denkbar, den Asylantrag zurück zu nehmen, um dann eine Duldung zu erhalten, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung ermöglicht. Eine Rücknahme des Asylantrags ist aber nur zu empfehlen, wenn zuvor die Ausländerbehörde schriftlich zugesichert hat, dass dann die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erteilt wird. Auf jeden Fall ist hier eine vorherige ausführliche Beratung über die Konsequenzen einer solchen Entscheidung erforderlich. Diese Frage stellt sich erst, wenn die Regelung in Kraft tritt, zuvor ist die Erteilung der AE nicht möglich.

2. Stichtage und notwendige Aufenthaltszeiten

2.1. Aufenthaltsdauer: seit 6 bzw. 8 Jahren

Bei der neuen Regelung ist nicht mehr erforderlich, dass der Ausländer vor einem bestimmten Stichtag eingereist ist (anders als bei § 104a AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dann möglich, wenn sich der Ausländer seit mindestens sechs bzw. acht Jahren in Deutschland gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis aufhält. Lebt der Ausländer zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft, genügt ein Aufenthalt von 6 Jahren, d. h. der Ausländer muss sich **seit mindestens 6 Jahren** in Deutschland aufhalten. Hat der Ausländer „nur“ ein bzw. mehrere volljährige(s) Kind(er), muss der Ausländer den 8-jährigen Aufenthalt nachweisen, sich also seit **mindestens 8 Jahren** in Deutschland aufhalten. Gleiches gilt für Ausländer ohne Kinder.

Die 6-jährige Aufenthaltszeit ist auch ausreichend, wenn ein Elternteil sich seit 6 Jahren in Deutschland aufhält, das Kind bzw. die Kinder sich dagegen aber erst kürzer im Bundesgebiet aufhalten.

2.2. Ununterbrochener geduldeter, gestatteter Aufenthalt oder Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis

Der Ausländer muss sich seit 6 bzw. 8 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben.

„Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, verfallen die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt.“

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.“, so die Gesetzesbegründung.

3. Erwerbstätigkeit und Lebensunterhaltsicherung

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann **oder** bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er den Lebensunterhalt i.S.v. § 2 Abs. 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.

Die Personen, die die Voraufenthaltszeit erfüllen, halten sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet auf, so dass die Erlaubnis zur Beschäftigung auch schon im Status der Duldung bzw. des Asylverfahrens ohne Zustimmung des Bundesagentur für Arbeit und Vorrangprüfung erlaubt wird (vgl. § 32 BeschV; sofern eine Versagung nach § 33 BeschV erfolgt, könnte auch ein Versagungsgrund nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 der BeschV vorliegen).

Die Gesetzesbegründung hierzu:

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. Für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt bereits überwiegend gesichert wird oder unter Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen grundsätzlich unschädlich sein.

Die Ausnahmen:

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*
- 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich im Studium, in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Sie sollen ihre individuellen Bildungschancen nutzen können, um ihre weitere Integration in Deutschland zu ermöglichen. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem SGB III und dem BBiG darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundbildungsjahr, sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm). Die Regelung gilt entsprechend für Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)Hochschulen, sofern sie seit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihre Ausbildung zügig weiter betrieben haben und zu erwarten ist, dass sie diese erfolgreich beenden werden. Nummern 16.1.1.6.2 f. der VwV-AufenthG finden Anwendung. Für den Studiengangwechsel gilt Nummer 16.2.5. der VwV-AufenthG.

2. Familien mit minderjährigen Kindern die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind

Die Ausnahme ist von zentraler Bedeutung für viele Familien mit Kindern. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften stellen nun klar, dass der Bezug von ergänzenden Sozialleistungen, der sich in den Kindern begründet, außer Betracht bleiben kann, wenn die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch zur Deckung des überwiegenden Lebensunterhalts der gesamten Familie genügen.³ Im Ergebnis führt dies dazu, dass bei der Berechnung der Frage, ob der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist (siehe dazu oben), der Bedarf der Kinder außen vorbleiben kann. Der Bedarf der Kinder wird zum einen über das Kindergeld sichergestellt; der ergänzende Bedarf, der sich in den Kindern begründet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass langfristig die Kinder aus dem Leistungsbezug hinauswachsen werden. Eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbstätigkeit kommt bei Familien mit Kindern daher auch dann

³ vgl. die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.6.2.

in Betracht, wenn die Eltern 50% ihres Bedarfes (Regelbedarf der Eltern, zuzüglich ihrem Mietanteil, zuzüglich Freibetrag für Erwerbstätigkeit) aus eigenen Mitteln bestreiten können (ohne das Kindergeld). Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten.⁴

3. **Alleinerziehende** mit Kindern die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind soweit ihnen die Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des SGB II zumutbar ist (regelmäßig nur bei Kindern unter 3 Jahren),

Diese Ausnahme betrifft allein Erziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind. Im Gegensatz zu den Familien mit Kindern ist bei Alleinerziehenden auch denkbar, dass volle Leistungen bezogen werden. Es ist also auch der nicht nur ergänzende Leistungsbezug von der Ausnahmenvorschrift erfasst. Die Ausnahme greift aber nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II die Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung oder Altersgründe

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung für Ausländer, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen können. Dies ist ein erheblicher Fortschritt zur bisherigen Regelung in § 104a AufenthG.

4. Integrationskriterien

4.1. Wohnraum

Die Voraussetzung von ausreichendem Wohnraum aus den früheren Regelungen wurde nicht in § 25b AufenthG übernommen. D.h. ausreichender Wohnraum im Sinne von § 2 Abs. 4 AufenthG ist nicht Voraussetzung.

4.2. Deutsche Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Erforderlich sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. *Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen.* Hierzu sind folgende Fähigkeiten erforderlich:

Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind regelmäßig nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer"- Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten:

⁴ vgl. die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.6.2.

Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- *bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,*
- *vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist oder*
- *ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.*

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs (so die Gesetzesbegründung).

Die mündlichen Deutschsprachkenntnisse der Stufe A 2 müssen nicht nachgewiesen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann (vergleiche § 25b Abs. 3 AufenthG).

Nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorhanden sein. Die Voraussetzungen in S. 2 müssen vorliegen, damit „insbesondere“ ein Fall nachhaltiger Integration nach S. 1 vorliegt. Hier ist immer die Situation im Einzelfall zu beurteilen und dadurch ist insbesondere ermöglicht in atypischen Fällen, in denen der Ausländer diese Kenntnisse nicht erbringen kann, davon auch abzuweichen.

4.3. Schulbesuch

Bei allen Kindern im schulpflichtigen Alter muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden. Hierfür war nach den bisherigen baden-württembergischen Anwendungshinweisen zu § 104a AufenthG für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) die entsprechenden Schulzeugnisse vorzulegen, ersatzweise eine Schulbescheinigung, die den regelmäßigen Schulbesuch bestätigt. Das zuletzt erhaltene Zeugnis muss immer vorgelegt werden. Da in der Praxis teilweise auch die Schulen direkt von den Ausländerbehörden angefragt werden, ist es empfehlenswert, mit der Schule frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob es hier ggf. Schwierigkeiten geben könnte.

5. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Siehe § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG

6. Ausschlussgründe

Die Formulierung über die Ausschlussgründe in § 25b Abs. 2 AufenthG orientiert sich an der Regelung in §104 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 5 und 6 AufenthG. Diese unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit. Die Verwaltungsgerichte legen dabei diese Begriffe aus, ohne an die Verwaltungsvorschriften des Bundes bzw. der Länder gebunden zu sein.

6.1. Verhinderung oder Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen

Bei der 1. Alt. sind maßgebend sind allein die vorsätzlich falschen Angaben bzw. die vorsätzliche Täuschung.

Unter Täuschung als aktives Tun versteht man die Nennung unwahrer Tatsachen, insbesondere auf Fragen des Gegenübers. Gezielte Fragen müssen vollständig und richtig beantwortet werden.⁵ Die Täuschung muss einen Irrtum der Behörde zur Folge haben, hierfür muss die Täuschungshandlung kausal gewesen sein.

Lediglich Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände führen u. E. zum Ausschluss. Gemeint sind hiermit Umstände, die später die Rückführung des ausreisepflichtigen Ausländers erheblich erschweren. Das Verhalten des Ausländers muss auf jeden Fall für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein ursächlich gewesen sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.⁶

Erfasst sind nur solche Täuschungshandlungen, die vorsätzlich – also nicht nur fahrlässig – erfolgen. Entscheidend ist u. E., dass der Ausländer wusste, was er tat und zumindest auch erkennen konnte, dass er einen Irrtum erregte, der zur Folge haben kann, dass seine Rückführung später erschwert oder sogar unmöglich wird.

Nach 2.7.1. der ZV-AufenthR BW liegt eine relevante Täuschung insbesondere vor, wenn der Ausländer vorsätzlich Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunft –, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Je nach Lage des Einzelfalles kann hierzu beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit, die Verwendung von Alias-Namen oder das Eingehen einer Scheinehe gehören. Die Täuschung muss immer von einigem Gewicht sein. Hier ist eine Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles anzustellen. Berücksichtigt werden kann zu Gunsten des Ausländers, dass die Täuschung bereits länger zurückliegt, der Ausländer später seine zunächst falschen Angaben korrigiert hat oder er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.⁷

Zur neuen Fassung formuliert die Gesetzesbegründung:

„In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei "tätiger Reue" außer Betracht bleiben.

Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen Ausländer und staatlicher Seite, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.“

Bei der 2. Alt. Nach Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Dieser Ausschlussgrund könnte in einer Vielzahl von eigentlich begünstigten Fällen relevant werden. Auch hier werden nur vorsätzliche Handlungen erfasst. Nach Sinn und Zweck der Regelung sollen aber nur Verhaltensweisen sanktioniert werden, die als gewichtige Verstöße

⁶ Vgl. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

⁷ Vgl. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

gegen ausländerrechtliche Pflichten einzustufen sind. Grundsätzlich ist eine individuelle Bewertung des jeweiligen Einzelfalles unverzichtbar⁸.

Unter behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürften insbesondere fallen: Vernichten und Unterdrücken von Urkunden, um die Abschiebung zu verhindern, die beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen. In der Regel ist auch ein Untertauchen ein Ausschlussgrund, wenn dieses zur Folge hat, dass der Ausländer zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.⁹

Das Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erfüllt den Ausschlussgrund nicht.¹⁰ Eine sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylfolgeanträge stellen kein Hinauszögern oder Behindern im Sinne dieses Ausschlussgrundes dar¹¹.

Das Verhalten des Ausländers muss auf jeden Fall für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein ursächlich gewesen sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.¹²

Die Präsensformulierung „verhindert oder verzögert“ stellt auf aktuelle Verhaltensweisen des Ausländers ab.

6.2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bzw. Unterstützung extremistischer oder terroristischer Organisationen

Als Ausschlussgrund kommen auch Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus in Betracht:

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind bei bestimmten sog. „Problemstaaten“ Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten¹³, sofern der Ausländer/die Ausländerin im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind.

Eine bloße sog. „PKK-Selbsterklärung“ stellt in der Regel für sich allein noch keinen Ausschlussgrund dar. Kommen weitere Erkenntnisse hinzu, ist eine nähere Einzelfallbewertung erforderlich¹⁴.

Unter Bezügen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen sind Beziehungen bzw. Kontakte zu verstehen, die über bloße zufällige Begegnungen hinausgehen. Die Beziehungen dürfen nicht nur loser Natur sein, d. h. sich grundsätzlich nicht auf einmalige oder gelegentliche bzw. vereinzelte Kontakte beschränken. Sie müssen jedenfalls derart ausgestaltet sein, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betroffene Ausländer um die extremistische oder terroristische Ausrichtung der mit ihm in Kontakt getretenen Personen weiß oder wissen müsste. Auch in der Vergangenheit liegende Kontakte sind als Bezüge i. S. d. § 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 zu verstehen, wenn nicht die dadurch geschaffene Verbindung zu der Organisation später erkennbar gelöst wurde. Zum Begriff „Unterstützen“ wird in der VwV-AufenthG auf Nr. 54.2.1.2.1. der VwV-AufenthG verwiesen.¹⁵

⁸ Vergleiche 2.7.2 der ZV-AufenthR BW

⁹ so die bisherigen Anwendungshinweise in BW, siehe dazu auch die Aufzählung in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften unter 104a.1.5.2.1

¹⁰ so ausdrücklich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.3.

¹¹ Vergleiche 2.7.2 ZV-AufenthR BW

¹² so ausdrücklich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

¹³ nach III. Abs. 3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12. Mai 2006, Az.. 4-1310/117 VS-NfD; dies gilt für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten besitzen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder die Reisedokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen.

¹⁴ vgl. 2.8 der ZV-AufenthR BW

¹⁵ vgl. hierzu die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.6.

6.3. Straftaten

Hier verweist § 25b AufenthG jetzt auf das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG. Die geänderte Vorschrift des § 54, die in Neufassung mehrere Absätze enthält, tritt allerdings erst zum 01.01.2016 in Kraft. Nach den Erläuterungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage, 2008) ist eine Verweisung auf eine noch nicht in Kraft getretene Norm möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Bezugsnorm bereits verkündet worden ist, so dass jeder die Möglichkeit hat, sich von ihr Kenntnis zu verschaffen. Eine Verweisung auf Rechtsvorschriften, die noch nicht verkündet worden sind, ist dagegen unzulässig (Rn. 251). Da die Norm bereits im BGBl. veröffentlicht wurde, dürfte die Verweisung daher rechtswirksam sein.

§ 54 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG lautet (in Kraft ab dem 01.01.2016):

§ 54 Ausweisungsinteresse

(1) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,

3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder

5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,

a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,

b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,

es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

Straftaten unterhalb dieser Schwelle sind irrelevant. Dies gilt auch für Erziehungsmaßregeln (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel¹⁶ (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Charakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind.

Bei relevanten Straftaten zu beachten ist auch das Verwertungsverbot in § 51 Bundeszentralregistergesetz¹⁷. Danach dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden ist oder sie zu tilgen ist. Deshalb sind die Tilgungsfristen relevant, die sich in § 46 BZRG finden:

„§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre bei Verurteilungen zu

a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

¹⁶ Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

¹⁷ so ausdrücklich auch Nr. 3.3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums; auch VG Freiburg, 2. Kammer, Urt. v. 23.10.2002 - 2 K 218/01, juris; Bay. VGH, Beschl. v. 27.08.2003 - 24 ZB 03.1734, juris; der für die Anwendung von § 51 BZRG auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abstellt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafrestes oder der Jugendstrafe.

§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, dass die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.“

7. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen; gesetzliche Erteilungsbote

Neben den speziellen Erteilungsvoraussetzungen des § 25b AufenthG müssen grundsätzlich auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen, soweit nicht die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG 104a Abs. 1 AufenthG abweichend von diesen erteilt wird. So muss z. B. für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Visumsverfahren nicht eingehalten worden sein.

7.1. Passpflicht

Grundsätzlich muss der Ausländer die Passpflicht erfüllen, also sich vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen gültigen Nationalpass besorgen. Kann der Ausländer den Pass nicht in zumutbarer Weise erlangen, kommt die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in einem Ausweisersatz in Betracht (vergleiche § 48 Abs. 1 AufenthG); in solchen Fällen ist auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gem. § 6 i.V.m. § 5 der Aufenthaltsverordnung denkbar.

Zur Erfüllung der Passpflicht ist es notwendig, dass der Ausländer nachweist, dass es nicht möglich ist, trotz aller zumutbaren Bemühungen in den Besitz eines Nationalpasses zu kommen.

In der Regel ist es notwendig, dass der Ausländer sich bei seiner Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Nationalpasses bemüht und diese Bemühungen - für den Fall des Scheiterns - sehr gut dokumentiert. Die Adressen der jeweiligen Auslandsvertretungen sind zu finden unter: www.auswertiges-amt.de unter „Vertretungen fremder Staaten in Deutschland“, dort finden sich auch regelmäßig Links zu den Internetseiten der ausländischen Vertretungen, die teilweise auch Informationen erhalten, unter welchen Voraussetzungen ein Nationalpass ausgestellt wird und welche Unterlagen hierzu vorzulegen sind. Es empfiehlt sich regelmäßig, dass eine Vertrauensperson des Ausländers diesen darin unterstützt, in den Besitz eines Nationalpasses zu gelangen. Eventuell ist es auch sinnvoll, mit der Auslandsvertretung zunächst telefonisch Kontakt aufzunehmen, um herauszufinden, welche Unterlagen für die Antragsstellung genau erforderlich sind bzw. ob die vorhandenen Unterlagen vollständig sind. Über Telefongespräche und Vorsprachen bei den Auslandsvertretungen sollten entsprechende Protokolle erstellt werden. Oft ist es für die Ausstellung von Nationalpässen erforderlich bzw. hilfreich, wenn die deutsche Ausländerbehörde bescheinigt, dass im Falle der Erteilung eines Reisepasses des jeweiligen Staates eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird.

7.2. Die gesetzlichen Erteilungsverbote gemäß §§ 10 und §§ 11 AufenthG

Die Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ in bestimmten Fällen sowie eine bestandskräftig verfügte Ausweisung (nicht gemeint: die einfache Aufforderung zur Ausreise)¹⁸ oder die durchgeführte Abschiebung führen gem. §§ 10 Abs. 3 und 11 AufenthG dazu, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf. Hier regelt § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG, dass in diesen Fällen von § 10 Abs. 3 AufenthG abgewichen werden kann.

Neu eingefügt worden durch das Neubestimmungsrecht ist die Regelung in § 11 Abs. 6 und 7 AufenthG, dass in bestimmten Fällen einer nicht rechtzeitig erfolgten Ausreise bei Ablauf der Ausreisefrist, bei OU-Ablehnungen bei Asylsuchenden aus sog. „sicheren“ Herkunftstaaten bzw. bei Ablehnung der Durchführung eines weiteren Folgeantragsverfahrens eine Sperrwirkung gem. § 11 AufenthG verhängt werden kann.

In Fällen von vor dem maßgeblichen Einreise-Stichtag erfolgten Abschiebungen dürfte es regelmäßig möglich sein, zu einer Befristung der Wirkung der Abschiebung zu kommen.¹⁹ Für die Fälle der Bleiberechtsregelung enthält § 11 Abs. 4 AufenthG neu eine Regelung, die bei Sperrwirkungen die Bleiberechtsregelung nicht leer laufen lassen soll:

„(4) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden. **Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.** Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. Status mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG

Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d.h. einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit (vergleiche § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG § i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG).

Familiennachzug

Gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG ist der Familiennachzug bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG generell ausgeschlossen.

Leistungsbezug

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG fallen gem. § 1 Abs. 1 AsylbLG nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Sie haben somit grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII. Allerdings ist die überwiegende eigenständige Lebensunterhaltsicherung Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzung. Von daher sollte sehr gründlich überlegt werden, welche Auswirkungen ein Antrag auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII hat. In Fällen, in denen die AE-Erteilung nach § 25b AufenthG trotz voller bzw. teilweiser Bedürftigkeit erfolgt, ist der Leistungsbezug kein Problem.

Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

Sollte möglich sein.

¹⁸ In der Verfügung der Ausländerbehörde wird dann der Begriff „Sie werden aus dem Bundesgebiet ausgewiesen“ verwendet; diese Verfügung muss bestandskräftig geworden sein.

¹⁹ vgl. 1.2.2. zu § 104 a der ZV-AufenthR BW

Verfestigung des Aufenthaltes

Einen sicheren Aufenthalt, der auch bei Bezug öffentlicher Leistungen nicht mehr gefährdet ist, hat der Ausländer grundsätzlich erst dann, wenn er eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis erhält. Es sollte daher nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG immer gleich geprüft werden, wann der Ausländer die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt; zu § 9a AufenthG vgl. Ausschluss in § 9a Abs. 3 AufenthG.

§ 26 Abs. 4 verlangt, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Abweichungen kommen nur im Hinblick auf den Ehegatten (vgl. § 9 Abs. 3 AufenthG) u. bei Krankheit u. Behinderung in Betracht (§ 9 Abs. 2 S. 2 u. 6 AufenthG).

In vielen Fällen dürften auch die Einbürgerung gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz vorliegen.

Bitte beachten Sie – wichtig:

*Dieses Infoblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Infoblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter https://www.ekiba.de/html/content/flucht_migration unter „rechtliche Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe. Wenn Sie in Württemberg tätig sind, wenden Sie sich wegen Beratung im Einzelfall bitte an das Diakonische Werk Württemberg. Unter der o. g. Internetadresse finden Sie auch die Gesetzestexte und weitere wichtige Informationsblätter mit ausführlicheren Informationen.*

Verfasser*innen:

Jürgen Blechinger
Vera Borgards
Ottmar Schickle
Amanda Valencia Rodas

zuständige Landesreferent*innen:

Jürgen Blechinger
Edgar Eisele
Dietmar Oppermann i.V.
Mervi Herrala